

Bildung und Kultur
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

Glarus, 21. Oktober 2025

**Umsetzung Teilrevision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz);
Fragebogen Vernehmlassung (landrätliche und regierungsrätliche Verordnungen)**

Name Vernehmlassungsteilnehmer: Grünliberale Partei Glarus

Fragen/Antworten:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass Glarus als letzter Kanton die Präsenzlektionen streicht?

☒ einverstanden

Bemerkungen:

Bemerkungen: Die Erhöhung der Flexibilität durch aktive Schulleitungen begrüssen wir, solange die Gesamtarbeitszeit pro Jahr auch ohne fix festgehaltene Präsenzstunden gleich bleibt. Insofern gehen wir davon aus, dass dies keine zusätzlichen Kosten bei den Gemeinden verursacht.

Für das bessere Verständnis, wie die Gesamtjahreszeit von 1900 Stunden sich aus den 28 Unterrichtslektionen pro Woche errechnet bzw. Welche Zusatzaufgaben daneben verteilt werden (innerhalb der 1900h, aber auch als sogenannte neben den heute schon kompensierten Lektionen der Klassenlehrpersonen

2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton Glarus die Altersentlastung für Lehrpersonen an die umliegenden Kantone anpasst und mit einem Vollpensum ab dem vollendeten 55. Altersjahr zwei Lektionen bzw. ab dem vollendeten 60. Altersjahr drei Lektionen gewährt?

☒ teilweise oder nicht einverstanden

Bemerkungen:

Bei den Volksschulen verstehen wir das Argument, dass durch die Altersentlastung ab 55 Jahren man mit den umliegenden Kantonen, welche diese schon haben konkurrenzfähiger wird. Da wir in der Volksschule beim heutigen Fachkräftemangel auch bei den erfahrenden Lehrpersonen attraktiver werden müssen, sagen wir ja zum Art. 5a neu in der VSV und erfüllen in diesem Punkt auch das Postulat von Samuel Zingg. Allerdings kostet es jährlich die Gemeinden recht viel Geld, ohne dass sie mitbestimmen dürfen, und es werden dann auch mehr Lehrpersonen gebraucht.

Bei den Lehrkräften der Kantonsschule und den Berufsschullehrpersonen, bei denen es kaum einen Fachkräftemangel gibt, beantragen wir, bei den heutigen Altersentlastungen ab 60 J. zu bleiben. Denn gegenüber Junglehrpersonen brauchen erfahrene Lehrkräfte i.d.R.

auch weniger Vorbereitungszeit und die Wochenstunden sind bei den kantonalen Schulen tiefer (z.B. Kantonsschule 23 Lektionen; inkl. Untergymnasium). Zudem spart der Kanton z.Zt. in allen Bereichen und diese Massnahmen kostet jährlich wiederkehrend 300'000 Fr., was dem Nutzen gegenübergestellt werden muss.

Antrag SVO Art. 13:

Lehrpersonen haben bei gleicher Besoldung ab dem erfüllten 60. Altersjahr auf **zwei** Lektionen je Woche, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel eines Vollzeitpensums umfasst.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass auf die Vorgabe einer minimalen Klassengrösse verzichtet wird?

☒ einverstanden

Bemerkungen:

Damit soll mehr Flexibilität für Sondersituationen entstehen. Es soll aber nicht dazu führen, dass möglichst immer die maximalen Klassengrössen angestrebt werden, unabhängig von den Sonderbelastungen. Denn eine hohe Bildungsqualität muss stets das Ziel sein und bleiben.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die Maximalwerte für eine Klasse generell bei 24 Schülerinnen und Schülern liegen sollen (Ausnahme Einführungs-, Kleinklassen und Oberschulklassen max. 14, Basisstufenklasse max. 26)?

☒ teilweise oder nicht einverstanden

Bemerkungen:

Grundsätzlich finden wir 24 Schülerinnen als Maximalwerte angemessen ausser bei den gemischten Klassen, deren Unterricht für die Lehrpersonen sehr anspruchsvoll ist (z.B. verstehen wir nicht, wieso Basisstufe mit max. 26 vorgeschlagen wird). Auch die Erhöhung bei den Realschulen von heute maximal 22 auf neu 24 gilt es aus unserer Sicht nochmals gut zu überdenken, da diese Klassen tendenziell mehr auffällige und für die Unterrichtsqualität störende Schüler:innen haben. Zeitgleich ist es aus gesellschaftlicher Sicht enorm wichtig, aber auch besonders anspruchsvoll, dass möglichst alle in den Realklassen eine geeignete Lehrstelle finden. Hier darf die Qualität auf keinen Fall unter sehr grossen Klassen leiden. Deshalb bedeutet diese Erhöhung, wenn sie so vorgenommen wird, dass bei Sonderbelastungen sofort wirksame Massnahmen (z.B. erhöhte Pensen o. Reduktion der Schülerzahlen) ergriffen werden.

5. Weitere Bemerkungen

Die Übertragung der Kompetenzen und Aufgaben der Schulkommissionen auf die Hauptschulleitung und Schulleiter ist die Umsetzung des Bildungsgesetzes. Wir sind der Meinung, dass für eine erfolgreiche Umsetzung langfristig stabile HSL und SL nötig sind. Mit den hohen Fluktuationen der letzten Jahre z.B. in der Gemeinde Glarus Nord könnte dies sehr herausfordernd sein und wir erwarten vom Kanton, dass die Gemeinden darin unterstützt werden. Wir wünschen, dass im Bericht klar aufgezeigt wird, wie diese Übernahmen der Aufgaben ohne Kostenfolgen in den Gemeinden möglich sind.

Zudem erwarten wir, dass im regierungsrätlichen Bericht in einem Zusatzabschnitt konkreter aufgezeigt wird, wo die **Gemeinden** mit den Änderungen in allen VOs **mehr und wo sie weniger Gestaltungs-Spielraum** erhalten und wo welche Mehrkosten für die Gemeinden erfolgen könnten (neben den Altersentlastungen).

Beim **LPEV Art.13** ist folgende Frage aufgetaucht: Was ist hier die Bedeutung für Sek. II?

Beim **Berufsauftrag Art.1** Geltungsbereich fragen wir uns: Wieso gilt fürs Untergymnasium der Berufsauftrag gemäss Sek.II? Und wieso sind für Lehrpersonen auf dieser Stufe 23 Lektionen Pflicht und bei der Sekundar/Realstufe

Auch beim **Berufsauftrag Art. 6** würden wir gerne erläutert haben: Was alles zu den Abweichungen zählt und wo wird dies festgelegt?